

Warum Denkmalschutz?

Die Verluste kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörungen des letzten Weltkrieges und mehr noch durch die Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der verbliebenen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen. In Nordrhein-Westfalen werden deshalb Denkmäler durch das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 geschützt.

Wann fängt Denkmalschutz an?

In Nordrhein-Westfalen greifen die für die Denkmaleigentümerin oder den Denkmaleigentümer maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann ein, wenn ein Objekt in die Denkmalliste eingetragen (§ 3 DSchG) oder unter vorläufigen Schutz gestellt (§ 4DSchG) ist.

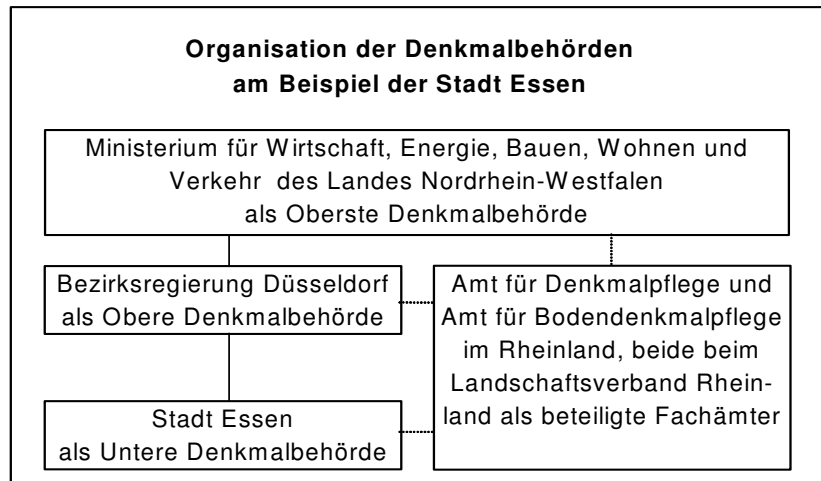
Wie sieht das Verwaltungsverfahren beim Denkmalschutz aus?

Denkmalschutz verläuft in einem zweistufigen Verfahren.

Erste Verfahrensstufe:

Jedes Objekt, das die im Einzelnen festgelegten Anforderungen des § 2 Abs. 1 DSchG an ein Denkmal erfüllt, ist in die Denkmalliste einzutragen bzw. unter vorläufigen Schutz zu stellen. Der Denkmalbegriff setzt zweierlei voraus: Zunächst muss das Denkmal "bedeutend" sein. Wesentlich ist, dass die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse hat.

Des weiteren müssen für die Erhaltung und Nutzung des Denkmals künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Wenn eine Sache ein Begriffselement aus jeder der beiden Gruppen erfüllt,



liegt die Denkmaleigenschaft vor und das Objekt ist in die Denkmalliste einzutragen. Es besteht eine gesetzliche Eintragungspflicht; ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum steht der Denkmalbehörde hierbei nicht zu. Bei der Eintragung kommt es nicht darauf an, ob und wie weit das Denkmal evtl. die Eigentümerin oder den Eigentümer belastet. Fragen der Nutzung, bauliche Veränderungsmöglichkeiten oder die Höhe der Instandsetzungskosten spielen in diesem Stadium noch keine Rolle.

Zweite Verfahrensstufe:

Will die Eigentümerin oder der Eigentümer an dem unter Schutz stehenden Denkmal eine bauliche Maßnahme vornehmen, es z.B. modernisieren, ausbauen, umbauen oder ganz beseitigen, so bedarf sie / er hierzu einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren ist dann zu prüfen, ob Gründe des Denkmalschutzes der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Im Gegensatz zum Eintragungsverfahren spielen bei der zweiten Verfahrensstufe die wirtschaftlichen Belange eine wesentliche Rolle.

Wer ist für die Unterschutzstellung zuständig?

Die Stadt als Denkmalbehörde. Sie trifft ihre Entscheidungen im Benehmen mit

dem Landschaftsverband Rheinland (Ämter für Denkmal und Bodendenkmalpflege im Rheinland). Die Stadt führt auch Beratungen in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch.

Welche Pflichten ergeben sich aus dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz?

An wesentlichen Verpflichtungen sind zu nennen:

Erhaltungspflicht nach §7 DSchG, d.h. Denkmäler sind instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit dies der Eigentümerin oder dem Eigentümer zumutbar ist.

Nutzungspflicht nach §8 DSchG, d.h. Baudenkmäler sind, soweit dies der Eigentümerin oder dem Eigentümer zumutbar ist, so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

Erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 9 DSchG sind insbesondere:

- Beseitigung (Abbruch), Veränderung (z.B. Umbau) oder Änderung der bisherigen Nutzung von Baudenkmalern.
- Eingriffe, d.h. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen (z.B. auch Werbeanlagen), in der engeren Umgebung von Baudenkmalern, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Veräußerungs- und Veränderungsanzeigepflicht nach § 10 DSchG.

Welche wesentlichen Fördermöglichkeiten bestehen?

Es ist zwischen der direkten Förderung durch Zuschüsse und der indirekten Förderung durch steuerliche Vergünstigungen zu unterscheiden.

Direkte Förderung

Die Reihe der direkten Zuschussgeber spannt sich - mit unterschiedlicher Gewichtung - von der Europäischen Union über den Bund und die Länder bis hin zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Diözesen und Landeskirchen. Ein Rechtsanspruch auf direkte Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die jeweilige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die in der Praxis wichtigste direkte Förderung sind die Einzelzuschüsse des Landes für kommunale, kirchliche und größere private Maßnahmen.

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes erforderlich sind. Denkmalpflegemittel des Landes werden i.d.R. im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eigentümerin / des Eigentümers gewährt. Die Förderung beträgt bei privaten und kirchlichen Maßnahmen bis zu 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anträge sind über die Denkmalbehörde der Stadt bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Sie sollen die

zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Förderung notwendigen Angaben enthalten, die durch geeignete Unterlagen (z.B. Kosten- und Finanzierungsplan, Bauzeichnungen etc.) zu belegen sind. Vorlagetermin der Anträge bei der Denkmalbehörde der Stadt ist der 1. September für das jeweils folgende Haushaltsjahr; von dort werden die Unterlagen an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Die Bezirksregierung informiert die Antragstellerin / den Antragsteller zu Beginn des Haushaltsjahres, ob und ggf. in welcher Höhe der Antrag in das Denkmalförderungsprogramm aufgenommen werden konnte.

Bewilligungsbescheide für Einzelzuschüsse des Landes werden durch die Bezirksregierungen erteilt.

Indirekte Förderung

Neben steuerlichen Vergünstigungen bei der Einheitsbewertung, der Erbschaft- / Schenkungsteuer, der Grundsteuer und Umsatzsteuer sind die in der Praxis wichtigsten indirekten Förderungen die erhöhten Absetzungen bei der Einkommensteuer.

Nach §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz können Herstellungsaufwand bei Denkmälern erhöht abgeschrieben werden.

Dies setzt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt voraus, die gem. § 40 DSchG von der zuständigen Denkmalbehörde der Stadt verwaltungsbürogebührenpflichtig zu erteilen ist. Die Bescheinigung hat zum Inhalt,

- dass das Gebäude ein Baudenkmal ist oder innerhalb eines Denkmalsbereiches liegt,
- dass die durchgeführten Arbeiten vor deren Beginn mit der Denkmalbehörde abgestimmt worden sind,
- dass die Arbeiten zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren,
- die Höhe der Aufwendungen sowie
- ggf. die Höhe gewährter Zuschüsse.

Weitere Informationen

Einzelheiten sind folgenden Informationsschriften des Ministeriums für

Bauen und Verkehr des Landes NRW zu entnehmen, die dort beim Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit, erhältlich sind: Elisabethstr. 5-11, 40217 Düsseldorf, presse@mbv.nrw.de.

- Denkmalschutz und Denkmalpflege - Gesetz, Organisation, Verfahren
- Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen - Wege, Programme, Zuschüsse
- Steuertipps für Denkmaleigentümer